



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

BERICHTSREIHEN ZU MIGRATION UND INTEGRATION – REIHE 1

Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige

Halbjahresbericht 2021

Johannes Graf



Forschung



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Inhaltsverzeichnis

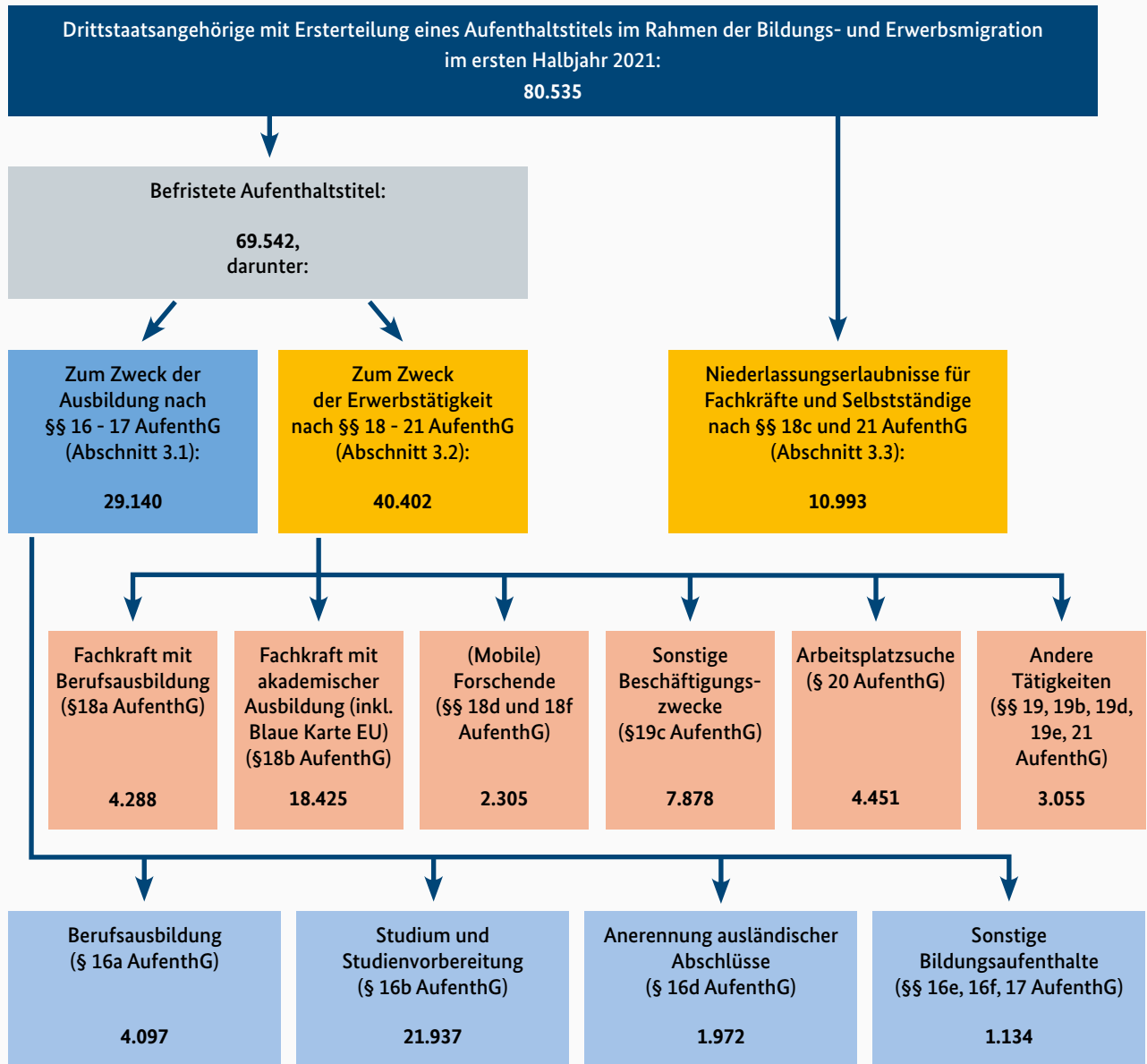
Zusammenfassung	3
1. Einleitung und Datengrundlage	6
2. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	9
2.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration	9
2.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	12
2.2.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	16
2.2.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)	16
2.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	17
3. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration	20
3.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen	20
3.2 Wechsel von Bildung zu Arbeitsplatzsuche und Erwerbstätigkeit	22
3.3 Wechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit	23
3.4 Wechsel von Bildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln	24
4. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	27
4.1 Bildungsmigration	27
4.2 Erwerbsmigration	29
Literaturverzeichnis	32
Anhang: Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern	33

Zusammenfassung

ZENTRALE TRENDS

- Auch im Jahr 2021 wurde die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland stark durch die Beschränkungen der internationalen Mobilität beeinflusst, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen wurden. Die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz im März 2020 eingeführten Zuwanderungsmöglichkeiten scheinen in 2021 jedoch stärker in Anspruch genommen zu werden als noch im Vorjahr.
- Im ersten Halbjahr 2021 wurde im Bereich der Bildungsmigration an über 29.000 Personen ein Aufenthaltstitel erstmalig erteilt. Im Rahmen der Erwerbsmigration lag die Zahl sogar bei über 51.000 Personen.
- Der Anteil an Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel lag für die Bildungsmigration bei knapp 80 %. Unter den befristeten Titeln der Erwerbsmigration war es weniger als Hälfte, was auf die hohe Bedeutung von Voraufenthalten für diesen Bereich hinweist, wie z. B. im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Qualifikation, einer Weiterbildung oder eines Studiums.
- Für die Bildungsmigration entfiel die deutliche Mehrheit der Personen mit Ersterteilung auf Studierende, für die Erwerbsmigration war die Blaue Karte EU von besonderer Bedeutung. Aber auch die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingeführten Titel für akademische und nicht-akademische Fachkräfte konnten sich etablieren. Im Rahmen der sog. Westbalkanregelung wurden weniger Aufenthaltstitel erteilt, was jedoch höchstwahrscheinlich eng mit der Pandemie verknüpft ist.
- Indien und China waren im ersten Halbjahr 2021 die quantitativ bedeutsamsten Länder für die Migration von Studierenden. Für andere Bildungsmaßnahmen stellte Vietnam das häufigste Herkunftsland dar. Bezüglich der Erwerbsmigration lag Indien aufgrund der Bedeutung für den akademischen Bereich deutlich an erster Stelle.
- Während die Zahl der zum 30. Juni 2021 in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt leicht abnahm (-5,9 %), stieg die der Erwerbsmigrantinnen und -migranten leicht an (+7,5 %).

ERSTERTEILUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 2



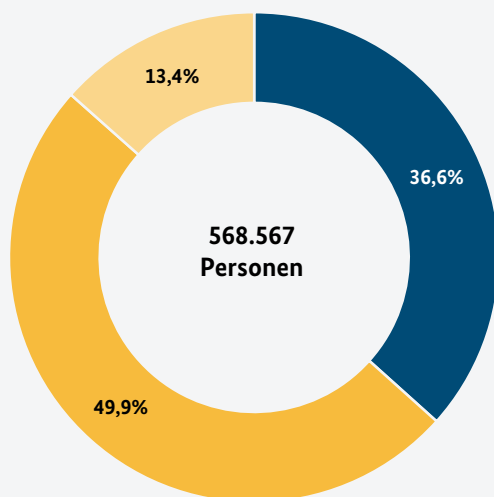
- Im ersten Halbjahr 2021 haben laut Ausländerzentralregister insgesamt über 29.000 Bildungs- und 51.000 Erwerbsmigrantinnen und -migranten ihren jeweiligen Aufenthaltstitel erstmalig erhalten. Dabei entfielen ca. 11.000 Personen auf den Bereich der Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte und Selbstständige.
- Betrachtet man alle Personen mit einer Ersterteilung im Rahmen der Bildungsmigration, so besaßen davon knapp 80 % zuvor keinen anderen Aufenthaltstitel, was in den meisten Fällen auf eine Neuzuwanderung schließen lässt. Für befristete Titel im Rahmen der Erwerbsmigration lag der Wert mit 45 % deutlich darunter. Bei den übrigen Personen handelt es sich jeweils um Statuswechsel von einem bereits zuvor bestehenden Aufenthaltstitel.

AUSGEWÄHLTE STATUSWECHSEL IN ZUSAMMENHANG MIT BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 3

- Besonders für den Übergang von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit spielen Statuswechsel zwischen verschiedenen Aufenthaltstiteln eine große Rolle.
- Während im ersten Halbjahr 2021 mehr als 13.000 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis für eine Bildungsmaßnahme in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche bzw. direkt in die Erwerbstätigkeit wechselten, entschieden sich auch fast 2.000 Personen für den Wechsel aus einer bestehenden Erwerbstätigkeit hin zu einer Bildungsmaßnahme.
- Über 6.000 weitere Personen wechselten von einem Aufenthaltstitel der Bildungs- und Erwerbsmigration zur einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG oder zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen.

AUFHÄLTIGE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 4

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren über eine halbe Million Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- oder Erwerbsmigration in Deutschland aufhältig.



- Aufenthaltserlaubnisse zur Bildungsmigration
- Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbsmigration
- Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte und Selbstständige

- Personen mit einem Titel zum Zweck der Ausbildung nach der neuen oder der alten Fassung (a. F.) des Aufenthaltsgesetzes machten über ein Drittel der Gesamtgruppe aus. Die größten Gruppen aufhältiger Bildungsmigrantinnen und -migranten bildeten dabei Staatsangehörige aus China, Indien und Vietnam. Über 90 % dieser Personen war zwischen 18 und 35 Jahre alt. Der Frauenanteil liegt bei 45 %.
- Die größten Gruppen der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten bildeten Staatsangehörige aus Indien, Bosnien und Herzegowina sowie China. Im Vergleich zur Bildungsmigration ist diese Gruppe deutlich älter und weist mit 32 % außerdem einen geringeren Frauenanteil auf. Über ein Fünftel besaß bereits einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) legt im Rahmen seiner „Berichtsreihe zu Migration und Integration“ mit dem vorliegenden Monitoring einen speziellen Fokus auf den Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration“ die Arbeit von Wissenschaft und Journalismus und informiert die Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei um die methodisch erweiterte Nachfolgepublikation zu dem von 2012 bis 2019 veröffentlichten „Wanderungsmonitoring“.¹

Für diesen Bericht wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die aufgrund geltender Freizügigkeitsrechte größtenteils keinen solchen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung und der Aufenthalt der meisten Drittstaatsangehörigen können dagegen differenziert anhand der einzelnen Rechtsgrundlagen nach Zuwanderungsmotiven bzw. Aufenthaltswzwecken betrachtet werden.² Die Basis dafür bilden die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und (Mobiler-) ICT-Karten)³, welche von diesen im AZR registriert werden. In diesem Bericht liegt der Fokus auf Aufenthaltstiteln zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG) und der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG; inkl. Arbeitsplatzsuche).

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht beispielsweise auch für nachziehende Familienmitglieder. Auch die meisten der aus

völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ähnliches gilt auch für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Studiums. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zur Bildungs- bzw. Erwerbsmigration bilden daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem ab. Um die Bedeutung dieser Migrationsgruppen für den deutschen Arbeitsmarkt einzuordnen, wird in den Jahresberichten dieser Berichtsreihe zusätzlich auf die allgemeine Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit eingegangen.

Ein weiteres großes Arbeitskräftepotenzial resultiert aus der Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten. Laut AZR waren ca. 90 % der im ersten Halbjahr 2021 nach Deutschland zugezogenen EU-Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren. Daher erscheint parallel zum vorliegenden Monitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland“ (Graf 2022). Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im ersten Halbjahr 2021 detailliert dargestellt.

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern eine drittstaatsangehörige Person innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des AZR jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht. Dadurch fallen die hier dargestellten Erteilungszahlen jedoch niedriger aus, als wenn jede einzelne Erteilung im Berichtszeitraum betrachtet werden würde.

Der Erteilungsstatistik liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 30. September 2021 zugrunde. Somit werden auch Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ausgewiesen, die ihren Titel zwar im ersten Halbjahr 2021 erhalten haben, deren Eintrag ins AZR jedoch erst im dritten Quartal vorgenommen wurde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

- 1 Zu den Unterschieden zwischen den beiden Publikationen siehe Graf 2021.
- 2 Als Familienangehörige der zuvor genannten freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können sich Drittstaatsangehörige jedoch auch mit einer sogenannten (Dauer-)Aufenthaltskarte in Deutschland aufhalten.
- 3 Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit sowohl Blaue Karten EU als auch (Mobiler-) ICT-Karten unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst. Genauso wird auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (nach § 9a AufenthG) mit unter dem Begriff der Niederlassungserlaubnis geführt.

Die in diesem Bericht dargestellte Statistik von Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration betrachtet nur solche Titel, die nach der Einreise von den deutschen Ausländerbehörden vergeben werden und damit im allgemeinen Datenbestand des AZR identifizierbar sind (d. h. ohne von den deutschen Auslandsvertretungen ausgestellte Visa⁴). Des Weiteren werden mit dem Konzept der Ersterteilung keine Titelerteilungen betrachtet, bei denen die jeweilige Person bereits zuvor im Besitz des gleichen Aufenthaltstitels war (d. h. ohne Verlängerungen).⁵ Die Ersterteilungen können dann weiter danach unterteilt werden, ob für die jeweilige Person zuvor ein anderer Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR registriert („Ersterteilung mit Statuswechsel“) oder zuvor kein Eintrag vorhanden war („Ersterteilung ohne vorherigen Titel“). Im Regelfall handelt es sich bei letzterem um Wechsel von einem Visum bzw. Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch in Einzelfällen auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung). Gleichzeitig können sich auch unter den Statuswechseln neuzugewanderte Personen befinden, welche bereits im Jahr ihrer Einreise ihren ursprünglichen Titel gewechselt haben.

Durch die diesem Bericht zugrundeliegende Auswertungslogik unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ veröffentlicht werden. Während in diesem Bericht der **Erteilungszeitraum** im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden genannten Publikationen vor allem der **Zuwanderungszeitraum** in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob ihnen der Aufenthaltstitel noch im selben Zeitraum erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass Visa für Drittstaatsangehörige im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration im Regelfall mindestens sechs Monate gültig sind, und es dadurch vorkommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtsjahres eingereist sind, erst Anfang des darauffolgenden Jahres ihren Aufenthaltstitel beantragen. Die Unterschiede werden auch dadurch verstärkt, dass Visa mit Geltungsdauern von bis zu 12 Monaten durch das FEG an Bedeutung gewonnen haben, beispielsweise im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

Im folgenden Bericht werden alle Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021 dargestellt (Kapitel 2). Dabei kann neben der konkreten Rechtsgrundlage auch nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Personen differenziert werden. Kapitel 3 geht näher auf bestimmte Formen des Statuswechsels ein, beispielsweise von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit. Die Publikation endet mit einer Aufstellung über die zum Ende des Berichtszeitraums (30. Juni 2021) in Deutschland aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration (Kapitel 4).

Wie auch das vorherige Berichtsjahr war das erste Halbjahr 2021 vor allem durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Zwar wurden im Gegensatz zum ersten Halbjahr 2020 keine umfassenden Einreiseverbote ausgesprochen, dennoch kann von einer massiven Einschränkung der internationalen Mobilität gerade für Drittstaatsangehörige ausgegangen werden. Bereits im Juli 2020 wurden die Einreisebeschränkungen für einzelne Drittstaaten uneingeschränkt aufgehoben. Diese sogenannte „Positivliste“ (BMI 2021) wurde seitdem den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Für andere Staatsangehörige war es auch im ersten Halbjahr 2021 nur dann möglich nach Deutschland einzureisen, wenn die Einreise als zwingend notwendig angesehen wurde. Darunter fielen im Bereich der Erwerbsmigration z. B. Tätigkeiten in der Gesundheitsbranche, im Transportwesen sowie Saisonarbeitskräfte. Bei anderen Fachkräften und hochqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern musste bei der Einreise vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden, dass die Beschäftigung in Deutschland wirtschaftlich notwendig ist und deren Ausübung eine Präsenz erfordert. Auch für Bildungsmigrantinnen und -migranten galt eine Beschränkung von Einreisen auf Bildungsmaßnahmen, die nicht vollständig aus dem Ausland durchgeführt werden konnten. Seit dem 25. Juli 2021 gelten diese Bedingungen nicht mehr für vollständig geimpfte Personen.

Mit der zunehmenden Ausbreitung von Virusmutationen wurden außerdem sogenannte Virusvarianten-Gebiete definiert, für die verstärkte Einreisebeschränkungen gelten. Für Drittstaatsangehörige ohne bereits bestehenden Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland ist eine Zuwanderung aus diesen Staaten lediglich in ausgewählten Sonderfällen möglich.⁶ Zusätzlich wirkte sich die COVID-19-Pandemie auch auf die Arbeitsweise der deutschen Auslandsvertretungen sowie der inländischen Ausländerbehörden aus, was zu Verzögerungen in der Erteilungspraxis von Visa und Aufenthaltstiteln führen konnte.

4 Diese werden im AZR in einer separaten Visadatei gespeichert.

5 Dies betrifft auch Wechsel aus unmittelbaren Vorgängertiteln vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) sowie Wechsel zwischen Speichersachverhalten mit marginaler Änderung der Rechtsgrundlage.

6 Für nähere Informationen siehe Auswärtiges Amt (2021).



Seit Januar 2021 gelten für neuzuwandernde Staatsangehörige aus dem Vereinigten Königreich dieselben Aufenthaltsrechtlichen Grundlagen wie für andere nicht-freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörige. Bis Dezember 2020 galt hier noch ein im Austrittsabkommen festgelegter Übergangszeitraum, in welchem britische Staatsangehörige weiterhin von der Personenfreizügigkeit im EU-Binnenmarkt Gebrauch machen konnten. Da diese nun für eine Neuzuwanderung jedoch ebenfalls Titel nach dem AufenthG benötigen, beinhaltet dieser Monitoringbericht erst-

malig auch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs. Lediglich Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 eine Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland innehatten sowie deren Familienangehörige bleiben hiervon weiterhin ausgenommen.

Eine breitere Betrachtung der wichtigsten politischen und rechtlichen Entwicklungen im Jahr 2021 erfolgt mit dem Jahresbericht des Monitorings zur Bildungs- und Erwerbsmigration.

2. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2021 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blauer Karte EU und (Mobiler-) ICT-Karte) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) erstmals erteilt wurde. Damit sind Verlängerungen von Aufenthaltstiteln in den Daten nicht enthalten.⁷ Die Gesamtzahl an Personen mit Ersterteilungen kann dann weiter in zwei Gruppen aufgeteilt werden: Personen ohne vorherigen Titel⁸ sowie Personen mit Statuswechsel⁹ (siehe Kapitel 1 für eine ausführliche methodische Darstellung).

2.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Rechtsgrundlagen der Bildungsmigration nach Deutschland in §§ 16 bis 17 AufenthG. Darin sind sowohl Möglichkeiten für ein Studium an einer deutschen Hochschule bzw. zur Studienvorbereitung enthalten (§ 16b AufenthG), als auch solche für eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung bzw. -weiterbildung (§ 16a AufenthG). Des Weiteren werden darunter auch Maßnahmen zur Anerkennung bereits bestehender ausländischer Berufsabschlüsse gefasst (§ 16d AufenthG). Daneben

- 7 Dies beinhaltet auch Wechsel von Titeln aus dem Aufenthaltsgesetz vor Inkrafttreten des FEG (a. F.) zu gleichwertigen Titeln nach dessen Inkrafttreten (z. B. Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder §18b Abs. 1 AufenthG), welche als Verlängerungen interpretiert werden. Zusätzlich werden auch Wechsel zwischen AZR-Speichersachverhalten mit marginaler Änderung der Rechtsgrundlage aus den Daten herausgerechnet.
- 8 Erteilungen an Personen, für die direkt zuvor kein gültiger Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR erfasst war. Im Regelfall handelt es sich hier um Wechsel von einem Visum und Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch in Einzelfällen auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung).
- 9 Erteilungen an Personen, die laut allgemeinem Datenbestand des AZR direkt zuvor im Besitz eines anderen gültigen Aufenthaltstitels waren (d. h. exkl. Visa; inkl. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU/des EWR bzw. der Schweiz).

bestehen Optionen für ein studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG) oder den Besuch eines Sprachkurses, eines Schüleraustausches bzw. in besonderen Fällen auch eines regulären Schulbesuchs (§ 16f AufenthG).

Mit Inkrafttreten des FEG wurden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche inkl. derer nach einer absolvierten Bildungsmaßnahme in den Bereich der Erwerbsmigration überführt (§ 20 AufenthG; siehe Kapitel 2.2). Suchtitel, die zu einer Bildungsmaßnahme führen, werden jedoch unter § 17 AufenthG geführt. Hierunter fallen sowohl der bereits vor dem FEG vorhandene Titel zur Studienbewerbung als auch der neu eingeführte Titel zur Ausbildungsplatzsuche.

Tabelle 1 zeigt die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2021 ein Aufenthaltstitel zur Bildungsmigration zum ersten Mal erteilt wurde, unterteilt danach, ob diese zuvor bereits im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels waren. Insgesamt wurde im ersten Halbjahr 2021 an fast 30.000 Personen ein solcher Titel erteilt. Dabei handelt es sich bei ca. 80 % um Personen, für die zuvor kein Titel im AZR registriert war und bei denen daher im Regelfall von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann.

Mit etwa 22.000 Ersterteilungen bilden (angehende) Studierende nach § 16b AufenthG¹⁰ den mit Abstand größten Anteil von ca. 75 % der Bildungsmigrantinnen und -migranten. Der zentrale Aufenthaltstitel für ein Studium ist mit über 90 % dieser Ersterteilungen die Aufenthaltserlaubnis für ein Vollzeitstudium nach § 16b Abs. 1 AufenthG. Weitere 7 % erhielten einen Titel für einen studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium nach § 16b Abs. 5 Nr. 2 AufenthG.

Zusätzlich zu den in dieser Tabelle dargestellten Personen existiert noch eine weitere Gruppe studienbezogener Bildungsmigrantinnen und -migranten. Drittstaatsangehörige, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-

¹⁰ § 16b AufenthG beinhaltet neben Aufenthaltserlaubnissen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium auch Möglichkeiten für den Aufenthalt im Rahmen eines studienvorbereitenden Praktikums bzw. Sprachkurses. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird diese Gruppe im Folgenden einheitlich als „Studierende“ bezeichnet, obwohl eine kleine Teilgruppe (noch) nicht offiziell an einer Hochschule eingeschrieben ist.

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2021, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2021	Davon Personen	
		Ohne vorherigen Titel	Mit Statuswechsel
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	4.097	2.348	1.749
Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	21.937	18.127	3.810
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	1.972	1.727	245
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG)	52	46	6
Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	942	821	121
Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzbewerbung (§ 17 AufenthG)	140	28	112
Gesamt	29.140	23.097	6.043

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Mitgliedstaates innehaben und im Rahmen einer kurzfristigen Mobilität einen Teil ihres Studiums (bis zu 360 Tage) in Deutschland durchführen wollen, benötigen nach § 16c AufenthG keinen eigenen Aufenthaltstitel, sondern erhalten bei Erfüllung der notwendigen Mobilitätsbedingungen (wie z. B. einem Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts) eine Bescheinigung für Einreise und Aufenthalt. Das BAMF hat im ersten Halbjahr 2021 rund 200 solcher Bescheinigungen erstmalig ausgestellt.

Personen mit einer Ersterteilung für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG machen insgesamt 14 % aller Bildungsmigranten und -migrantinnen mit Ersterteilung im ersten Halbjahr 2021 aus. Verglichen mit den Studierenden handelt es sich hierbei häufiger um Personen, die vorher bereits einen anderen Titel in Deutschland besessen haben. Aufenthaltstitel für eine schulische Berufsausbildung nach § 16a Abs. 2 AufenthG bilden mit 5 % nur einen sehr geringen Teil der Ersterteilungen in diesem Bereich. Bei der deutlichen Mehrheit handelt es sich um Titel für eine betriebliche Berufsausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG.

Die übrigen Rechtsgrundlagen bilden insgesamt nur etwas mehr als ein Zehntel aller Bildungsmigrantinnen und -migranten ab. Dabei handelt es sich bei knapp zwei Dritteln um Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses nach § 16d AufenthG.

Bei der Bewertung der dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich speziell bei Aufenthaltserlaubnissen zur Studienbewerbung oder Ausbildungsplatzsuche nach § 17 AufenthG um Titel handelt, bei denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann,

dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgte bzw. der Titel bei erfolgloser Suche seine Gültigkeit verlor. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der hier dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums ausgewertet. Würden alle Personen berücksichtigt, die im ersten Halbjahr 2021 einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende dieses Zeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – wären die einzelnen Fallzahlen höher. Personen, die im Berichtszeitraum einen Suchtitel erhalten haben und danach direkt in einen anderen Titel gewechselt sind, sind in der Menge der Statuswechsel ihres zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten Titels enthalten. Zum Teil werden die Aufenthaltserlaubnisse zu Suchzwecken aber auch gar nicht an Neueingereiste vergeben. Die Personen halten sich während der Suche mit dem jeweiligen D-Visum in Deutschland auf und erhalten dann direkt den Zieltitel bzw. reisen bei erfolgloser Suche wieder aus. Sie gehen dann in die Ersterteilungen des Zieltitels ohne vorherigen Titel ein bzw. sind in den dargestellten Statistiken nicht enthalten. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes wurden im ersten Halbjahr 2021 jedoch auch lediglich 12 Visa im Rahmen einer Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs 1 AufenthG erteilt.

Die in diesem Bericht dargestellten Erteilungsstatistiken lassen sich nur bedingt mit denen des Vorjahres vergleichen. Da Auswertungen nach dem Konzept der Ersterteilung erst seit Inkrafttreten des FEG im März 2020 möglich sind, liegt für das Jahr 2020 kein übereinstimmender Auswertungszeitraum vor. Trotzdem zeigen sich einige interessante Hinweise auf aktuelle Entwicklungen. Beispielsweise liegen

die Zahlen für Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel für Studierende bereits zum Halbjahr auf dem gleichen Niveau von 18.000 Personen wie in den zehn letzten Monaten des Jahres 2020. Für Anerkennungsmaßnahmen ausländischer Abschlüsse nach § 16d AufenthG liegt der Wert sogar bereits um rund 250 Personen höher. Es deutet sich also an, dass sich die Erteilung von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungsmigration speziell auch für Neuzugewanderte langsam von den pandemiebedingten Einschränkungen erholt.

Im Folgenden wird näher auf die soziodemografische Struktur der Personen eingegangen, die ihren Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2021 erstmalig erteilt bekamen und zuvor keinen anderen Titel besaßen. Um potenzielle Veränderungen in der Gesamtgruppe aller in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten besser beurteilen zu können, welche sich durch Entwicklungen im ersten Halbjahr 2021 ergeben haben, werden im Weiteren speziell diese Personen genauer betrachtet, da hier von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Ansonsten würden Statuswechsel bereits aufhältiger Personen das Bild verzerren. Die Personen ohne vorherigen Titel werden dann weiter nach Studierenden und sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten unterteilt.

Betrachtet man die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Bildungsmigrantinnen und -migranten ohne vorherigen Titel, fällt auf, dass sich diese für Personen, die zum Studium bzw. zur Studienvorbereitung eingereist sind, deutlich von der restlichen Bildungsmigration unterscheidet (siehe Tabelle 2). Während Personen aus China und v. a. Indien für Studierende die mit Abstand größten Gruppen darstel-

len, befinden sich diese Staaten bezüglich der sonstigen Bildungsmigration lediglich an 7. bzw. 13. Stelle. Demgegenüber stellen vietnamesische Staatsangehörige, die etwas weniger als ein Fünftel der sonstigen Bildungsmigration ausmachen, nicht einmal 2 % der Studierenden. Bildungsmigrantinnen und -migranten außerhalb des § 16b AufenthG erhielten zu fast 95 % Titel zur betrieblichen Aus- bzw. Weiterbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG.

Auch bezüglich der Altersverteilung existieren deutliche Unterschiede zwischen Studierenden mit Ersterteilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel und den sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten (siehe Abbildung 1). Während fast zwei Drittel der Studierenden zwischen 18 und 25 Jahren alt waren, lag der Anteil für die sonstige Bildungsmigration nicht einmal bei der Hälfte. Dafür gab es hier sowohl mehr jüngere Personen, als auch einen deutlich höheren Anteil an älteren. Dennoch stellten auch für die sonstige Bildungsmigration unter 18-Jährige und über 35-Jährige die Ausnahme dar.

Unterschiede zwischen den beiden Migrationsformen lassen sich ebenfalls bezüglich der Geschlechterverteilung ausmachen (siehe Abbildung 2). Während Studierende mit Ersterteilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel mehrheitlich männlich sind, liegt der Frauenanteil in der sonstigen Bildungsmigration bei über der Hälfte. Unter den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten bilden hier lediglich für den Kosovo und Marokko Männer die Mehrheit. Unter Studierenden weisen zwar auch einige quantitativ bedeutende Staaten wie die Republik Korea oder die Russische Föderation mit etwa zwei Dritteln mehrheitlich weibliche Zuwanderung in diesem Bereich auf, jedoch liegt der Frau-

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2021 ohne vorherigen Titel

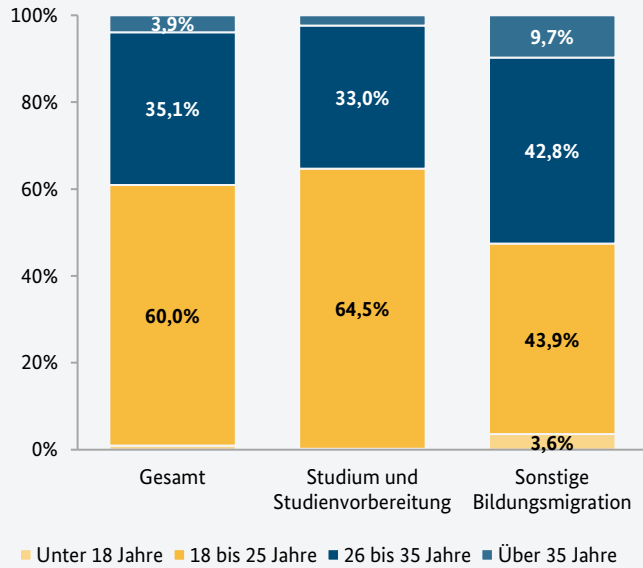
Rang	Gesamt		Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)		Sonstige Bildungsmigration	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	19,8 %	Indien	24,8 %	Vietnam	17,3 %
2	China	12,5 %	China	15,0 %	Bosnien und Herzegowina	7,5 %
3	Vietnam	5,1 %	Türkei	5,7 %	Philippinen	7,5 %
4	Türkei	4,7 %	Russische Föderation	4,1 %	Kosovo	5,7 %
5	Russische Föderation	3,5 %	Pakistan	3,3 %	Serbien	5,3 %
6	Marokko	3,1 %	Marokko	2,6 %	Marokko	4,7 %
7	Pakistan	2,7 %	Ägypten	2,5 %	China	3,5 %
8	Tunesien	2,3 %	Korea (Republik)	2,3 %	Tunesien	3,4 %
9	Ukraine	2,3 %	Iran	2,2 %	Ukraine	3,1 %
10	Ägypten	2,2 %	Ukraine	2,1 %	Brasilien	3,1 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,8 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	35,5 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	38,8 %
	Gesamt	23.097	Gesamt	18.127	Gesamt	4.970

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

enanteil beispielsweise bei indischen Staatsangehörigen bei nur etwas über einem Viertel.

2.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Abbildung 1: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2021 ohne vorherigen Titel

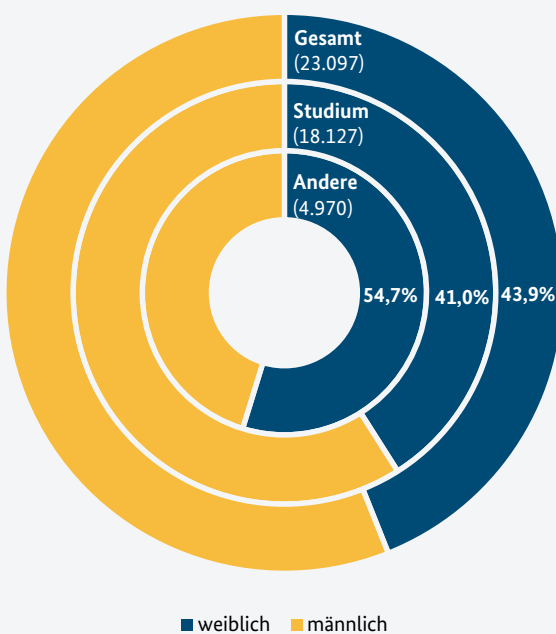


Anmerkung: Anteile unter 3 % sind nicht ausgewiesen.
Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Im Bereich der Erwerbsmigration bestehen im deutschen Aufenthaltsrecht zahlreiche unterschiedliche Möglichkeiten zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Diese sind in §§ 18 bis 21 AufenthG geregelt. Tabelle 3 zeigt die Anzahl an Personen mit einer Ersterteilung eines solchen Titels im ersten Halbjahr 2021. Dabei werden wiederum Personen unterschieden, für die zuvor kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen wird, sowie Personen mit einem Statuswechsel.

Im ersten Halbjahr 2021 wurde an insgesamt über 40.000 Personen eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration erstmals erteilt. Betrachtet man die Gesamtmenge der Personen mit Ersterteilungen im Berichtszeitraum, bildet die Blaue Karte EU den quantitativ bedeutsamsten Einzeltitel mit über 11.000 Personen. Dies entspricht etwa einem Viertel der gesamten Erwerbsmigration. Die beiden Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) bzw. akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) liegen mit ca. 4.300 bzw. 7.000 Personen deutlich dahinter.

Abbildung 2: Geschlechtsstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2021 ohne vorherigen Titel*



* Exkl. 16 Personen ohne Angabe des Geschlechts.
Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Des Weiteren ist § 19c AufenthG von großer Bedeutung für den aktuellen Umfang der Erwerbsmigration nach Deutschland. Mit fast 8.000 Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum fällt hierunter ein Fünftel aller Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Vielzahl einzelner Rechtsgrundlagen. In § 19c Abs. 1 AufenthG sind alle Personen enthalten, bei denen durch die einzelnen Paragraphen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt ist, dass eine Person auch unabhängig von einer anerkannten Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit erhalten kann. Dabei sind auch Personen enthalten, bei denen von einer qualifizierten Tätigkeit ausgegangen werden kann, wie z. B. leitende Angestellte nach § 3 BeschV oder Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung nach § 5 BeschV, auch wenn hier keine Anerkennung des Abschlusses in Deutschland erfolgt. Ebenfalls unter § 19c Abs. 1 AufenthG fällt die Westbalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV), die mit ca. 1.600 Personen die größte einzelne Rechtsgrundlage innerhalb des § 19c AufenthG ausmacht. Außerdem enthält § 19c Abs. 2 AufenthG die durch das FEG neu eingeführte Regelung für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Diese ist durch § 6 BeschV bisher auf das Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie beschränkt. Mit knapp 400 Personen mit einer Ersterteilung nach dieser Rechtsgrundlage im Berichtszeitraum, ist deren

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2021	Davon Personen	
		Ohne vorherigen Titel	Mit Statuswechsel
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	4.288	1.329	2.959
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	7.043	1.534	5.509
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	11.382	5.048	6.334
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	2.305	1.601	704
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	556	479	77
Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG), darunter	7.878	6.060	1.818
<i>Au-pair</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	1.234	1.219	15
<i>Bestimmte Staatsangehörige</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV)	1.118	885	233
<i>Westbalkanregelung</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	1.646	1.263	383
<i>Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse</i> (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	383	167	216
Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	1.373	1.338	35
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	55	24	31
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG), darunter	4.451	99	4.352
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	23	5	18
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung</i> (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	326	46	280
<i>nach Studium</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)	3.915	40	3.875
<i>nach Forschungstätigkeit</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)	72	2	70
<i>nach Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG)	80	-	80
<i>nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikation</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)	35	6	29
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	327	140	187
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	744	359	385
Gesamt	40.402	18.011	22.391

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Zahl jedoch aktuell noch relativ gering. § 19c Abs. 3 und 4 AufenthG regeln außerdem Beschäftigungen aus öffentlichem Interesse sowie von Beamtinnen und Beamten. Titel

nach den Absätzen 2 bis 4 machen allerdings mit insgesamt etwa 6 % nur einen kleinen Teil der Ersterteilungen nach § 19c AufenthG aus.

Betrachtet man die Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021 insgesamt, bilden Personen mit Statuswechsel eine knappe Mehrheit. Wie auch bei der Bildungsmigration variiert der Anteil jedoch erheblich zwischen den verschiedenen Titeln. Während bezüglich der durch das FEG neu eingeführten Fachkräftetiteln nach §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG der Anteil der Statuswechsel bei 70 bis 80 % liegt, machen diese für die Blaue Karte EU nur etwas mehr als die Hälfte aus. Im Gegensatz dazu stehen Personen mit einer Erteilung zu sonstigen Beschäftigungszwecken nach § 19c AufenthG, bei denen über drei Viertel der Personen zuvor keinen anderen Titel besaßen. Unter Personen mit Ersterteilung eines Titels zur Arbeitsplatzsuche liegt der Anteil an Statuswechselnden sogar bei 98 %. Dies liegt vor allem daran, dass Personen mit einer zuvor absolvierten Bildungsmaßnahme bzw. Tätigkeit in Deutschland (Studium, Forschung, Ausbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme) über 90 % der Gesamterteilungen in diesem Bereich ausmachen.

Hier gilt es jedoch speziell für die Titel der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG wiederum zu beachten, dass aufgrund der Auswertungssystematik keine Personen in den betreffenden Erteilungszahlen enthalten sind, die noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt bzw. wieder ausgereist sind. An Personen, die mit einem Langzeitvisum (D-Visum) für eine solche Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, werden von den Ausländerbehörden zum Teil gar keine Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche vergeben. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum in einen Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit statt, bei erfolgloser Suche reist die Person wieder aus. In beiden Fällen erfolgt keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR, aus der die Rechtsgrundlage der Arbeitsplatzsuche ersichtlich wird. Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden im ersten Halbjahr 2021 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 127 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 20 AufenthG) erteilt. In dieser Zahl sind jedoch sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten als auch Erteilungen an Personen, die letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind.

Zusätzlich existieren auch für den Bereich der Erwerbsmigration, analog zu den Regelungen für Studierende, Möglichkeiten für Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, kurze Aufenthalte im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne einen eigens dafür ausgestellten deutschen Aufenthaltstitel zu realisieren. Die hierfür notwendigen Mobilitätsbescheinigungen für Forschende (nach § 18e AufenthG) wurden durch das BAMF im Zeitraum im ersten Halbjahr 2021 jedoch nur in weniger

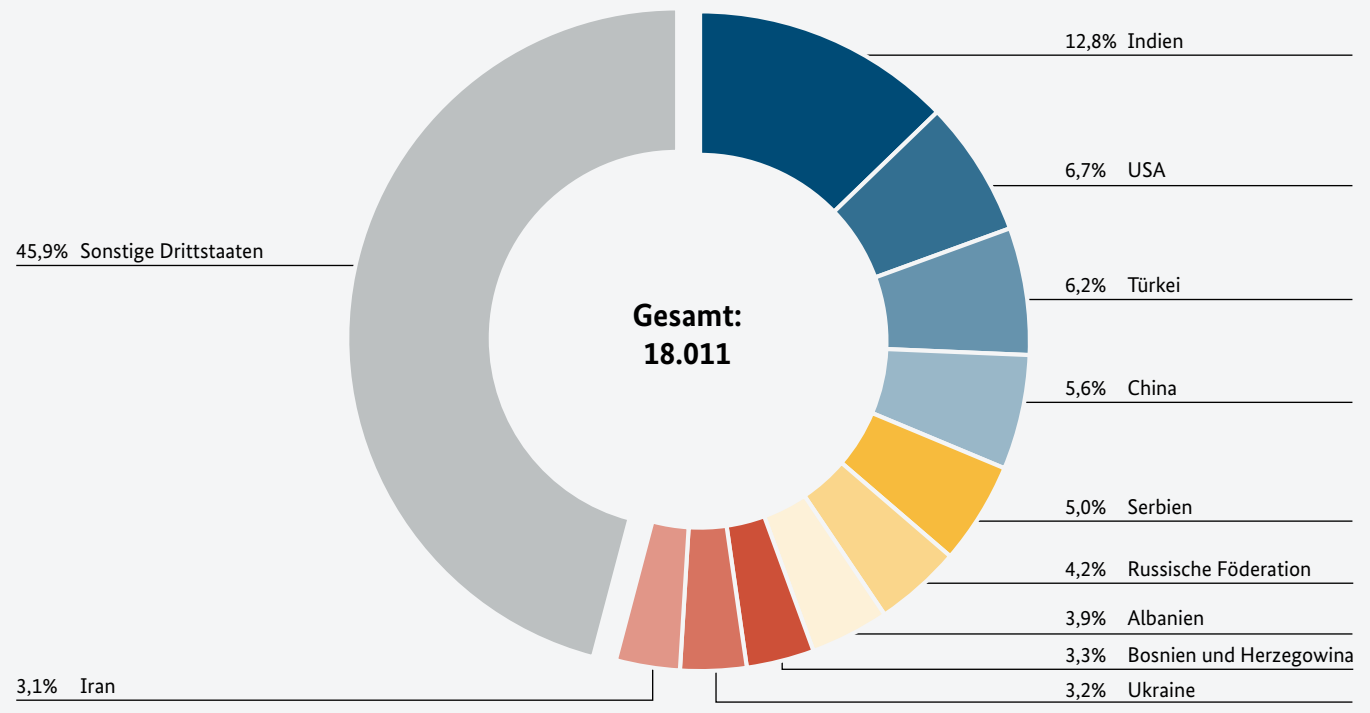
als zehn Fällen erstmalig ausgestellt. Für Inhaberinnen und Inhaber von ICT-Karten (nach § 19a AufenthG) gab es im betrachteten Zeitraum gar keine Ersterteilungen für kurzfristige Mobilität.

Auch für die Erwerbsmigration können die aufgezeigten Statistiken aufgrund der unterschiedlichen Auswertungszeiträume nur bedingt mit den Werten des Jahres 2020 verglichen werden. Jedoch deuten auch hier die Zahlen auf eine Erholung von den pandemiebedingten Einschränkungen hin. Für die meisten Rechtsgrundlagen liegen die Werte für Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel im ersten Halbjahr 2021 bereits nahe an denen für März bis Dezember 2020, für Forschende nach § 18d bzw. 18f AufenthG sogar bereits darüber. Einzig für Personen, welche Titel im Rahmen der Westbalkanregelung erhalten haben, ist bereits jetzt ein deutlicher Rückgang absehbar. Gab es zwischen März und Dezember 2020 noch rund 7.400 Personen mit Ersterteilung im Rahmen dieser Rechtsgrundlage, so sind es im ersten Halbjahr 2021 lediglich ca. 1.600 Personen. Vor allem bei den Werten für 2020 ist jedoch davon auszugehen, dass es sich vermehrt um Personen handelt, welche noch vor Beginn der Mobilitätsbeschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie eingereist sind.

Abbildung 3 zeigt die häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen mit Ersterteilung eines Titels im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021. Wie auch bei der Bildungsmigration werden hier lediglich die Personen betrachtet, die zuvor keinen Titel besessen haben und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Analog zur Bildungsmigration weisen auch hier indische Staatsangehörige den größten Anteil auf. Alle weiteren Gruppen liegen sehr nahe beieinander. Die Westbalkanstaaten machen zusammen einen Anteil von rund 17 % aus. Wie im Folgenden noch ersichtlich wird, unterscheiden sich die Verteilungen der Staatsangehörigkeiten jedoch deutlich in Abhängigkeit davon, welche Aufenthaltstitel und damit einhergehend welche Qualifikationsanforderungen betrachtet werden.

Die Abbildungen 4 und 5 bieten einen Überblick über die soziodemografische Struktur der neuzugewanderten Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Es handelt sich bei diesen um eine relativ junge und vornehmlich männliche Gruppe. Während drei Viertel der Personen zum Auswertungszeitraum maximal 35 Jahre alt waren, waren nur 7 % über 45 Jahre alt. Außerdem ist nur etwas über ein Drittel der Personen weiblich. Betrachtet man Frauen mit Ersterteilung und ohne vorherigen Titel genauer, zeigt sich, dass diese noch einmal etwas jünger waren als die männlichen Erwerbsmigranten: Während sogar fast 30 % der Frauen unter 26 Jahre alt waren, waren es bei den Männern nur 15 %.

Abbildung 3: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021 ohne vorherigen Titel

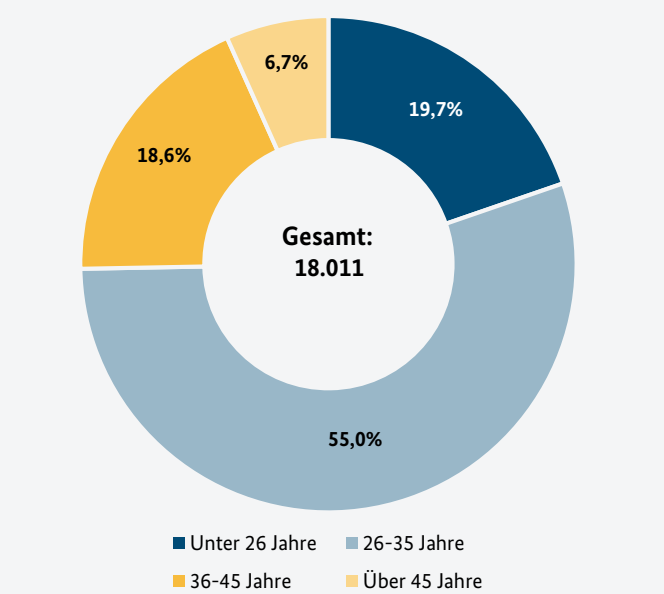


Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Auch bezüglich der Staatsangehörigkeiten unterscheidet sich die Altersverteilung zum Teil deutlich. Unter Staatsangehörigen aus Indien war beispielsweise jede zehnte Person unter 26 Jahre alt, während es bei Personen aus den

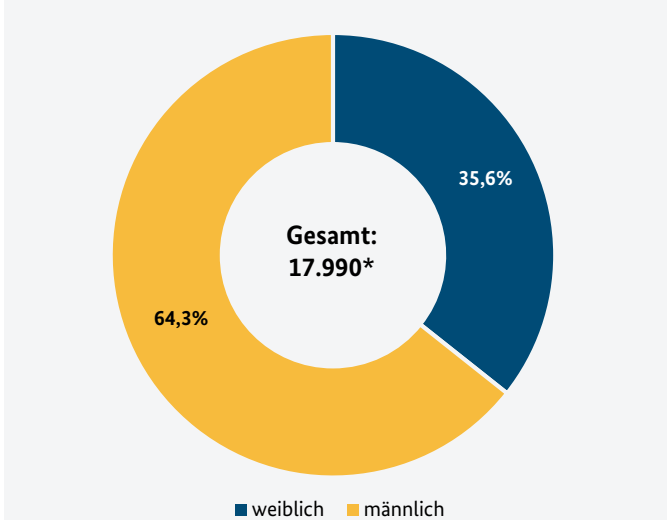
Westbalkanstaaten bereits jede fünfte war. Gleichzeitig war aus dem Westbalkan mit 10 % auch ein deutlich größerer Anteil über 45 Jahre alt als es für Indien der Fall war (ca. 2 %). Des Weiteren weisen Staatsangehörige aus Indien, der

Abbildung 4: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021 ohne vorherigen Titel



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Abbildung 5: Geschlechtsstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021 ohne vorherigen Titel



* Exkl. 20 Personen ohne Angabe des Geschlechts und einer Person mit der Angabe divers.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Türkei sowie Bosnien und Herzegowina besonders niedrige Frauenanteile von unter 30 % auf.

2.2.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Im Folgenden sollen einzelne Aufenthaltserlaubnisse im Bereich der Erwerbsmigration näher betrachtet werden. Wie auch bezüglich der gesamten Bildungs- und Erwerbsmigration wird dabei die Gruppe der Personen mit Ersterteilung des jeweiligen Titels ohne vorherigen Eintrag eines anderen Titels nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht ausgewertet.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG bietet die Möglichkeit, mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit machten im ersten Halbjahr 2021 1.329 Personen Gebrauch, die zuvor noch keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besaßen (siehe Tabelle 3). Diese Personen unterscheiden sich in ihrer soziodemografischen Struktur deutlich von der Gesamtheit der Erwerbsmigranten und -migranten. Philippinische Staatsangehörige machen ein Viertel der gesamten Personengruppe aus. Fast die Hälfte aller Personen stammt außerdem aus den Westbalkanstaaten. Hier sticht vor allem Serbien mit einem besonders hohen Anteil hervor.

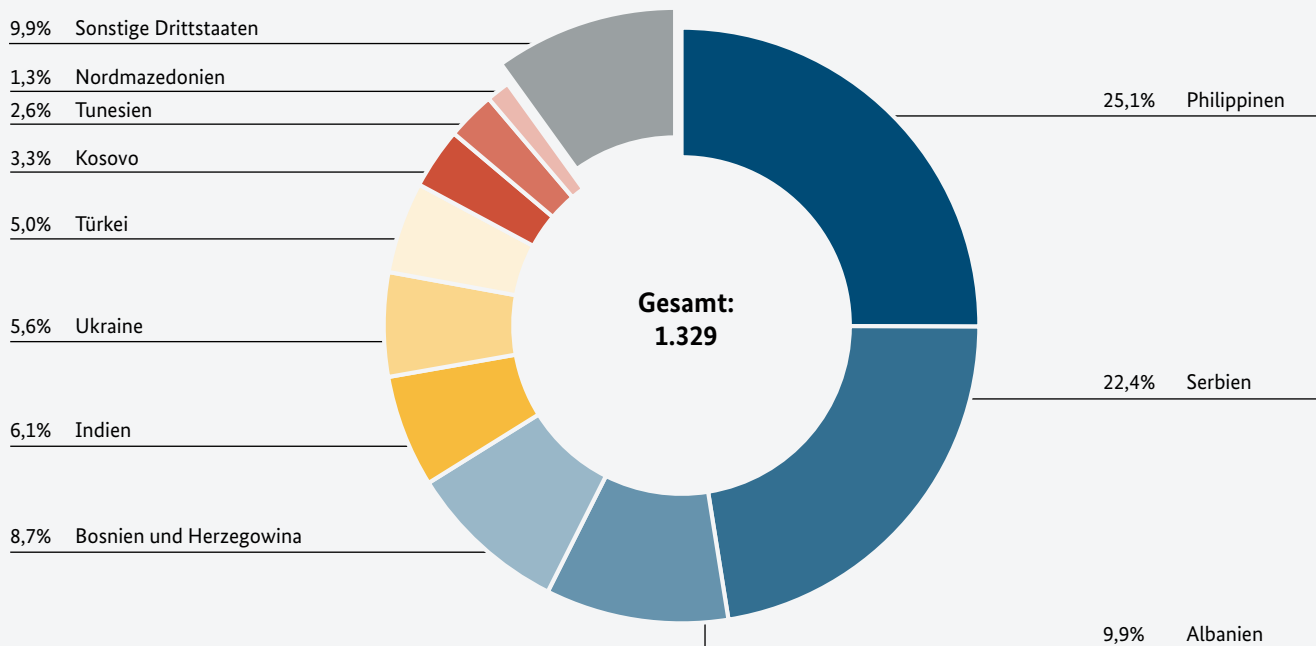
Bezüglich der Altersverteilung bestehen für Fachkräfte nach § 18a AufenthG keine wesentlichen Unterschiede zur Gesamtgruppe der Erwerbsmigration. Lediglich der Anteil an unter 26-Jährigen ist etwas niedriger. Mit 59 % sind in dieser Gruppe jedoch deutlich mehr Frauen vertreten, was zusammen mit dem hohen Anteil philippinischer Staatsangehöriger (Frauenanteil 72 %) auf eine besondere Relevanz des Pflegesektors hindeutet. Nähere Auswertungen hinsichtlich der Branche sind im AZR nicht gespeichert.

2.2.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)

Für akademische Fachkräfte stehen seit Inkrafttreten des FEG zwei verschiedene Titel zur Erwerbstätigkeit zur Verfügung. Während der Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen allen Personen mit akademischer Ausbildung in Deutschland offensteht, ist für die Erteilung einer Blauen Karte EU ein Mindestgehalt notwendig.¹¹

¹¹ Das Mindestgehalt (Jahresbrutto) in 2021 betrug 56.800 Euro. Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem sogenannten MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) oder in der Humanmedizin (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei im ersten Halbjahr 2021 mindestens 44.304 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 18b Abs. 2 AufenthG).

Abbildung 6: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG im ersten Halbjahr 2021 ohne vorherigen Titel



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

In Tabelle 4 sind die ca. 6.500 Personen mit Ersterteilung einer der beiden Aufenthaltserlaubnisse nach § 18b AufenthG ohne vorherigen Aufenthaltstitel nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten dargestellt. Dabei fallen Unterschiede einerseits zur Grundgesamtheit und andererseits auch zwischen den beiden Absätzen des § 18b AufenthG auf.

Wie auch bei den Ersterteilungen der gesamten Erwerbsmigration bilden indische Staatsangehörige sowohl für § 18b Abs. 1 als auch Abs. 2 AufenthG die jeweils größte Gruppe. Für Blaue Karten EU liegt der Anteil mit über einem Viertel jedoch deutlich höher als für den allgemeinen Titel für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Dafür ist für die Blaue Karte EU eine weniger als halb so große Bedeutung der Westbalkanstaaten festzustellen wie für Fachkräfte nach § 18 Abs. 1 AufenthG bzw. die gesamte Erwerbsmigration. Ansonsten finden sich acht von zehn der häufigsten Staatsangehörigkeiten für den gesamten § 18b AufenthG auch unter den Top 10 der beiden einzelnen Aufenthaltstitel.

Bezüglich der Altersverteilung ist für § 18b AufenthG im Vergleich zur gesamten Erwerbsmigration ein geringerer Anteil an Personen unter 26 Jahren zu erkennen. Dies liegt v. a. an der Blauen Karte EU (6 %), während Personen mit einem Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG auf demselben

Niveau wie Fachkräfte nach § 18a AufenthG liegen (14 %). Für Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG muss zuvor ein Hochschulstudium abgeschlossen werden, für die Blaue Karte EU ist ggf. zusätzlich eine gewisse Berufserfahrung notwendig ist, um das Mindestgehalt zu erreichen.

Betrachtet man den Anteil an weiblichen Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Aufenthaltstitel, zeigt sich auf der zusammengefassten Ebene des § 18b AufenthG ein leicht geringerer Frauenanteil als bei der Erwerbsmigration insgesamt (32 % gegenüber 36 %). Dieser variiert jedoch stark zwischen den beiden Untergruppen. Während der Frauenanteil unter Personen mit einer Erteilung nach § 18b Abs. 1 AufenthG mit 46 % deutlich höher liegt als für die gesamte Erwerbsmigration, ist er unter Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU mit 28 % verhältnismäßig gering. Die vier häufigsten Staatsangehörigkeiten weisen hier alle einen Frauenanteil von unter 30 % auf.

2.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Die zentralen Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration werden seit Inkrafttreten

Tabelle 4: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b AufenthG im ersten Halbjahr 2021 ohne vorherigen Titel

Rang	Gesamt		Akademische Fachkraft (§ 18b Abs. 1 AufenthG)		Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	22,4 %	Indien	10,0 %	Indien	26,2 %
2	Türkei	8,4 %	Ukraine	8,5 %	Türkei	8,9 %
3	Russische Föderation	7,8 %	Türkei	6,7 %	Russische Föderation	8,4 %
4	Ukraine	5,3 %	Russische Föderation	5,8 %	Iran	4,9 %
5	Iran	5,1 %	Iran	5,6 %	Ukraine	4,3 %
6	USA	4,1 %	Bosnien und Herzegowina	5,1 %	USA	4,0 %
7	China	4,0 %	China	4,9 %	China	3,7 %
8	Brasilien	3,2 %	USA	4,6 %	Brasilien	3,3 %
9	Serbien	2,8 %	Kosovo	4,2 %	Serbien	2,5 %
10	Ägypten	2,1 %	Serbien	3,7 %	Ägypten	2,2 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	34,7 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	40,7 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	31,5 %
	Gesamt	6.582	Gesamt	1.534	Gesamt	5.048

des FEG in § 18c Abs. 1 bis 3 AufenthG gebündelt. Daneben besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen einer erfolgreichen Verwirklichung einer selbstständigen Tätigkeit nach drei Jahren zu erhalten (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Andere Erwerbsmigrantinnen und -migranten können im Regelfall auch die Möglichkeit einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nutzen (siehe Kapitel 3.4).

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021, nach Rechtsgrundlage

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2021
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	3.333
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	7.456
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	78
3 Jahre selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	126
Gesamt	10.993

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Wie Tabelle 5 zeigt, wurde im ersten Halbjahr 2021 an rund 11.000 Personen eine solche Niederlassungserlaubnis nach den §§ 18c und 21 AufenthG zum ersten Mal erteilt. Dabei handelt es sich bei fast allen Erteilungen um Statuswechsel

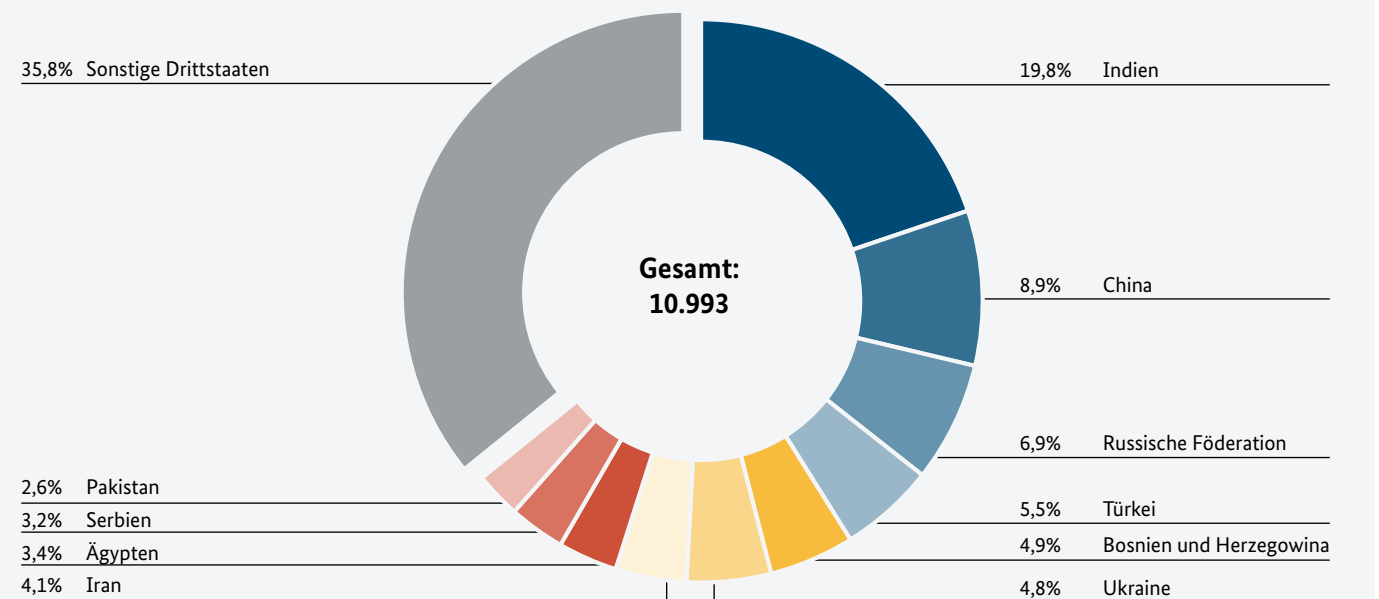
(10.941 Fälle bzw. 99,5 %). Zwar kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG in besonderen Fällen auch an hochqualifizierte Personen ohne einen vorherigen Aufenthalt in Deutschland vergeben werden, dies geschah jedoch nach Angaben des AZR im Berichtszeitraum lediglich in acht Fällen.¹²

Bezogen auf die Gesamtzahl der Ersterteilungen bildet § 18c Abs. 2 AufenthG für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU die häufigste Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration. Fast 70 % der betrachteten Personen erhielten diesen Titel. Daneben ist auch die allgemeine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 AufenthG mit fast einem Drittel der Personen von größerer Bedeutung. Niederlassungserlaubnisse nach den §§ 18c Abs. 3 und 21 Abs. 4 AufenthG wurden im Gegensatz dazu nur relativ selten erteilt.

Im Gegensatz zu den Aufenthaltserlaubnissen werden für die Niederlassungserlaubnisse bezüglich der soziodemografischen Struktur im Folgenden alle Personen mit einer Ersterteilung dargestellt. D. h. die Auswertungen beinhalten auch Personen mit Statuswechsel, da diese für die Veränderungen in der Gesamtheit der aufhältigen Personen mit einer Niederlassungserlaubnis die mit Abstand größte Relevanz besitzen.

¹² Bei allen weiteren Ersterteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel ist davon auszugehen, dass bereits Voraufenthalte vorhanden waren, der zugehörige Titel im AZR zum Zeitpunkt der Wiedereinreise jedoch bereits wieder gelöscht worden war.

Abbildung 7: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021



Aufgrund der hohen Bedeutung der Blauen Karte EU für die betrachteten Niederlassungserlaubnisse bzw. des allgemeinen Fokus auf akademische Erwerbsmigration vor Inkrafttreten des FEG, zeigt sich bezüglich der Staatsangehörigkeiten eine deutliche Ähnlichkeit zu den dargestellten Verteilungen des § 18b AufenthG. Acht der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten sind zwischen diesen beiden Gruppen identisch (siehe Tabelle 4 und Abbildung 7). Auch der besonders hohe Anteil indischer Personen ist darauf zurückzuführen.

Bezüglich der Altersverteilung ist aufgrund des absolvierten Voraufenthalts der Anteil an Personen unter 26 Jahren mit nur einem Prozent sehr gering. Jedoch stellt sich die Gruppe trotzdem nicht als besonders "alt" dar. Der Anteil an Personen über 45 Jahren ist mit 4 % ebenfalls sehr niedrig. Mit 70 % war der größte Teil der Personen zwischen 26 und 35 Jahren alt. Der Frauenanteil liegt mit 34 % nahe an dem der akademischen Erwerbsmigration nach § 18b AufenthG (32 %).

3. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration

Die in Tabelle 1 und 3 dargestellten Auswertungen für Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Berichtszeitraum unterscheiden zwischen Personen, für die zuvor noch kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war sowie Personen, bei denen ein Statuswechsel von einem anderen, bereits bestehenden Titel erfolgte. Während in Kapitel 2 zusätzlich näher auf die Personen ohne vorherigen Titel eingegangen wurde, betrachtet das folgende Kapitel die Wechsel zwischen den einzelnen Titelgruppen genauer.

Dafür wird auf einzelne, besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte außerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration, wie beispielsweise Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Familienangehörige aus Drittstaaten von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen, ergänzend betrachtet. Wechsel können dabei sowohl aus den aktuellen Rechtsgrundlagen als auch aus den Aufenthaltstiteln vor Inkrafttreten des FEG erfolgen. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel im Berichtszeitraum ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

3.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen

Von den rund 30.000 Personen mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2021 besaß rund ein Fünftel zuvor bereits einen Aufenthaltstitel in Deutschland (siehe Tabelle 1).

Von den ca. 3.800 Personen mit einem Statuswechsel zu einem Studientitel nach § 16b AufenthG besaßen drei Viertel bereits zuvor einen Aufenthaltstitel der Bildungsmigration (siehe Tabelle 6).¹³ Dabei stellen mit wiederum etwa drei Vierteln andere Studientitel die große Mehrheit dar. Es handelt sich hier vor allem um Wechsel von einer studienvorbereitenden Maßnahme zu einem Studium sowie Wechsel zwischen einem Voll- und einem Teilzeitstudium. Fast jeder fünfte Wechsel von einem anderen Bildungstitel erfolgte außerdem aus einem Sprachkurs bzw. Schulbesuch heraus.¹⁴

Nur etwas mehr als jeder fünfte Statuswechsel zu einem Studientitel erfolgte aus dem Bereich der Erwerbsmigration. Dabei bilden Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche die häufigsten Ausgangstitel. Es handelt sich hier fast vollständig um Suchtitel nach einem bereits abgeschlossenen Studium. Auch der ehemalige Titel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsanforderung nach § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. weist eine größere Bedeutung auf. Bereits erfolgte Wechsel aus dessen Nachfolgetiteln nach § 19c Abs. 1 AufenthG, welche eine genauere Differenzierung anhand der Beschäftigungsverordnung zulassen, legen die Vermutung nahe, dass es sich dabei vor allem um Wechsel aus einer Au-Pair-Tätigkeit oder einem Freiwilligendienst handelt. Dies kann im kommenden Jahresbericht 2021 anhand einer erweiterten Datengrundlage nach § 19c Abs. 1 AufenthG näher geprüft werden. Wechsel aus anderen Bereichen des Aufenthaltsrechts zu Titeln der Bildungsmigration stellen mit insgesamt lediglich ca. 130 Fällen die Ausnahme dar.

¹³ Während die Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach einer Bildungsmaßnahme im AufenthG in der vor dem 1. März 2020 geltenden Fassung dem Bereich des „Aufenthalts zur Ausbildung“ zugeordnet waren, sind diese seit dem 1. März 2020 im Bereich des „Aufenthalts zur Erwerbstätigkeit“ enthalten. Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht Titel zur Arbeitsplatzsuche, die sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung erteilt wurden, vollständig unter die Titel zur Erwerbstätigkeit gefasst.

¹⁴ Hier stellt der ehemalige § 16b Abs. 1 AufenthG a. F. einen zentralen Ausgangstitel dar, welcher unter anderem auch schulische Berufsausbildungen umfassen konnte.

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu Studientiteln im ersten Halbjahr 2021

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Bildungsmigration	2.877
Andere Studientitel (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	2.109
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	145
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	87
Sprachkurse bzw. Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Absatz 1 AufenthG a. F.)	519
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	17
Erwerbsmigration	801
Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	176
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	92
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	46
Au-Pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	50
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG bzw. §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 3 und 18c AufenthG a. F.)	302
Forschende (§ 18d AufenthG bzw. § 20 AufenthG a. F.)	48
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	87
Sonstige Aufenthaltstitel	132
Gesamt	3.810

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Bei Personen mit einem Statuswechsel zu einem sonstigen Titel der Bildungsmigration (§§ 16a, 16d, 16e, 16f, 17 AufenthG) bilden Ausgangstitel zur Erwerbsmigration die Mehrheit (siehe Tabelle 7). Dabei zeigen sich auch hier verstärkt Wechsel von einem Titel nach § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. und auch an dieser Stelle deutet sich die Bedeutung der Au-Pair-Tätigkeit bzw. vor allem des (Europäischen) Freiwilligendienstes an.

Bezüglich der Ausgangstitel im Bereich der Bildungsmigration, die etwas weniger als die Hälfte der Statuswechsel in diesem Bereich darstellen, liegt der größte Anteil wiederum bei den Studierenden.

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu sonstigen Aufenthaltstiteln der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2021

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Bildungsmigration	1.012
Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	655
Sprachkurse bzw. Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Absatz 1 AufenthG a. F.)	245
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	112
Erwerbsmigration	1.120
Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	448
Au-Pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	90
Freiwilligendienst (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)	363
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	46
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	173
Sonstige Aufenthaltstitel	101
Gesamt	2.233

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

3.2 Wechsel von Bildung zu Arbeitsplatzsuche und Erwerbstätigkeit

Nach Abschluss eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Anerkennungsmaßnahme kann im Regelfall ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche oder direkt ein Titel für eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Anschlussbeschäftigung beantragt werden. Unter bestimmten Umständen kann jedoch auch von einer abgebrochenen Bildungsmaßnahme in eine Erwerbstätigkeit gewechselt werden (z. B. wenn bereits eine andere berufliche Qualifikation für eine Tätigkeit als Fachkraft besteht).

Im ersten Halbjahr 2021 sind über 13.000 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit bzw. zur Arbeitsplatzsuche gewechselt (siehe Tabelle 8). Personen, die im Berichtszeitraum von einer Bildungsmaßnahme erst zu einem Titel zur Arbeitsplatzsuche und

dann direkt weiter in die Erwerbstätigkeit gewechselt sind, werden in dieser Statistik ausschließlich anhand der beiden letzten Titel als Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche in Erwerbstätigkeit aufgeführt (siehe Tabelle 9).

Von den hier betrachteten direkten Statuswechseln aus der Bildungs- in die Erwerbsmigration führte knapp ein Drittel in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 AufenthG. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um ehemalige Studierende. Diese wechselten zusätzlich in ähnlichen Anteilen in die beiden Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 und 2 AufenthG. Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber eines sonstigen Titels der Bildungsmigration wechselten zu insgesamt etwa zwei Dritteln direkt in einen Titel für Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG.

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel aus der Bildungsmigration zu Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von		Summe
	Studium (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	Sonstige Bildungsmigration	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	46	2.236	2.282
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	2.688	255	2.943
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	2.450	536	2.986
Forschende (§ 18d AufenthG)	369	21	390
Sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1-3 AufenthG)	177	220	397
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	110	29	139
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	4.006	102	4.108
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	10	7	17
Gesamt	9.856	3.406	13.262

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

3.3 Wechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit

Statuswechsel von einer Bildungsmaßnahme nach den §§ 16 bis 17 AufenthG in die Erwerbsmigration nach den §§ 18 bis 21 AufenthG können auch über einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG führen. Die bislang bestehende Möglichkeit für akademische Fachkräfte, direkt aus dem Ausland zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen, wurde mit Inkrafttreten des FEG durch § 20 Abs. 1 AufenthG auch Personen mit einer abgeschlossenen nicht-akademischen Berufsausbildung eröffnet.

Im ersten Halbjahr 2021 waren Statuswechsel von der Arbeitsplatzsuche zur Erwerbstätigkeit mit ca. 3.200 Personen jedoch nicht so häufig wie direkte Wechsel von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 8 und 9). Die überwiegende Mehrheit bildeten dabei Statuswechsel von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche nach einem Studium bzw. einer Forschungstätigkeit mit fast 90 % der Personen in diesem Bereich. Diese Wechsel mündeten v. a. in Titel für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 AufenthG, seltener auch in eine Blaue Karte EU. Ehemalige Studierende, welche direkt aus dem Studium in eine Erwerbstätigkeit wechseln (siehe Tabelle 8), scheinen damit häufiger in besser bezahlte Tätigkeiten im Rahmen einer Blauen Karte EU zu wechseln als solche, welche im Anschluss an das Studium erst einen Titel zur Arbeitsplatzsuche erhalten.

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche zu Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2021

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von Titel zur Arbeitsplatzsuche				Summe
	Für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	Für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	Nach Studium/ Forschungstätigkeit (§ 20 AufenthG Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG bzw. §§ 16 Abs. 5 und 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	Nach Ausbildung/ Anerkennungsmaßnahme (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 und 4 AufenthG bzw. § 16b Abs. 3, 17 Abs. 3, 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	10	3	9	73	95
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	14	117	1.742	24	1.897
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	5	112	754	34	905
Forschende (§ 18d AufenthG)	1	9	53	2	65
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	-	10	143	3	156
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	2	8	28	1	39
Gesamt	32	259	2.729	137	3.157

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

3.4 Wechsel von Bildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich selbst oder ihre Familienangehörigen versprechen. Besonders häufig war hierbei bisher der Wechsel von einem Titel zur Erwerbstätigkeit zu einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG, sobald mit u. a. einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt die Anspruchsgrundlage dafür erreicht war.¹⁵ Des Weiteren erfolgen Wechsel aus dem Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration auch vermehrt zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 36a AufenthG.

Im ersten Halbjahr 2021 wechselten ca. 2.200 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in einen unbefristeten Titel nach den §§ 9 oder 9a AufenthG, wobei ersterer mit über zwei Drittel der Personen die Mehrheit bildet (siehe Tabelle 10). Mehr als die Hälfte der gesamten Wechsel erfolgten aus der ehemaligen Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F.

¹⁵ Aufenthalte zu Bildungszwecken werden hier i. d. R. nicht angerechnet. Der Wechsel ist außerdem nicht möglich von einem Titel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkanregelung), wenn die dem Titel zugrunde liegende Zustimmung der BA auf Basis der seit dem 1.1.2021 geltenden Fassung der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Tabelle 10: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration (§§ 18 - 21 AufenthG) zu einem unbefristeten Titel nach §§ 9 und 9a AufenthG im ersten Halbjahr 2021

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	§ 9 AufenthG	§ 9a AufenthG	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	296	27	323
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	905	289	1.194
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	69	13	82
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	30	20	50
(Ehemalige) Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§§ 18b Abs. 2 und 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG a. F. i. V. m. § 2 BeschV und § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	50	225	275
Westbalkanregelung (§ 19c AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	54	2	56
Selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	54	65	119
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	79	63	142
Gesamt	1.537	704	2.241

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Häufiger als Wechsel zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG fanden solche zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen statt (siehe Tabelle 11). Diese Rechtsgrundlagen bieten ein Aufenthaltsrecht, welches unabhängig von der eigenen Bildungsmaßnahme oder Erwerbstätigkeit ist, gleichzeitig aber im Regelfall zu beidem berechtigt.

Etwa 3.800 Drittstaatsangehörige wechselten im Berichtszeitraum von einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration in einen familiär bedingten Titel. Dabei handelt es sich nur bei jeder zehnten Person um Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU, des EWR bzw. der Schweiz, die zu einer (Dauer-)Aufenthaltskarte wechselten. Den größten Teil, mit mehr als 1.600 Personen, bildeten Ehepartnerinnen bzw. -partner von deutschen Staatsangehörigen, die einen dementsprechenden Titel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhielten.

Daneben wechselten weitere rund 1.100 Personen in einen Aufenthaltstitel für Ehepartnerinnen bzw. -partner einer anderen ausländischen Person.

Über die Hälfte der Wechsel erfolgten aus dem Bereich der Bildungsmigration und hier vor allem von Studententiteln. In diesen Rechtsgrundlagen sind vermehrt jüngere Personen zu finden, was die Wahrscheinlichkeit einer Familiengründung während des Aufenthalts erhöht. Weiterhin weisen auch Wechsel aus einer qualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.) oder einer Beschäftigung ohne Qualifikationsanforderung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) größere Anteile auf, aber auch die neu strukturierten Fachkräftetitel nach § 18a und 18b Abs. 1 AufenthG nehmen hier an Bedeutung zu. Durch die nun mögliche Differenzierung der einzelnen Rechtsgrundlagen des § 19c AufenthG zeigt sich außerdem, dass es sich bei einem großen Teil der Wechsel aus § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. um solche aus der Westbalkanregelung handeln dürfte.

Tabelle 11: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration (§§ 16 - 21 AufenthG) zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw. einer (Dauer-)Aufenthaltskarte im ersten Halbjahr 2021

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von										Summe
	Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	Sonstige Bildungsmigration	Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	Selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten (§ 21 AufenthG)	Sonstige Erwerbsmigration	
Ehepartnerinnen und -partner* zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	662	130	182	18	126	169	24	107	72	151	1.641
Nachzug eines sorgeberechtigten Elternteils zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	176	61	19	2	65	77	16	7	17	54	494
Ehepartnerinnen und -partner* zu einer ausländischen Person (§ 30 AufenthG)	433	67	46	25	104	141	66	103	26	120	1.131
Sonstige Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	37	6	10	-	9	10	4	3	25	13	117
(Dauer-)Aufenthaltskarte für Angehörige von EU-/ EWR-Staatsangehörigen	110	17	25	4	54	80	14	27	24	56	411
Gesamt	1.418	281	282	49	358	477	124	247	164	394	3.794

* Diese Kategorie umfasst auch eingetragene Lebenspartnerschaften.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

4. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Um einschätzen zu können, welche Bedeutung die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland für den aktuellen Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt hat, wird in diesem Kapitel die Zahl der Drittstaatsangehörigen dargestellt, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums am 30. Juni 2021 mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben. Dabei werden sowohl Personen einbezogen, die einen Titel nach den alten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, als auch Personen mit Titeln, die durch das FEG neu hinzugekommen sind bzw. abgeändert wurden. Wie auch in Kapitel 3 werden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche im Bereich der Erwerbsmigration zusammengefasst, auch wenn sie nach den alten Regelungen aus dem Bereich der Bildungsmigration stammten. Die Summen der aufhältigen Personen in den beiden Bereichen sind damit nicht mehr ohne Weiteres mit den Jahresberichten des früheren „Wanderungsmonitorings“ vergleichbar.

4.1 Bildungsmigration

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren insgesamt über 208.000 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken in Deutschland aufgehalten haben (siehe Tabelle 12 und Abbildung 8). Dies entspricht einem Rückgang von 12.993 Personen bzw. 5,9 % im Vergleich zum selben Datum des Vorjahres, welcher vornehmlich durch die weiterhin bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen v. a. für Studierende begründet sein dürfte (siehe unten). Gegenüber dem Stichtag vom 31. Dezember 2020 konnte jedoch bereits eine leichte Steigerung festgestellt werden (+1,6 %).

Mit 80 % der aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber stellten Aufenthaltstitel für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches die häufigste Grundlage für einen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Bildungszwecken in Deutschland dar. Dies entspricht in etwa dem Anteil, welcher in Kapitel 3.1 bezüglich der Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration und ohne vorherigen Titel dargestellt wurde (siehe Tabelle 1). Der Rückgang, den diese Gruppe im Vergleich zum Vorjahr erfahren hat, liegt sogar über dem Gesamtrückgang der

Tabelle 12: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

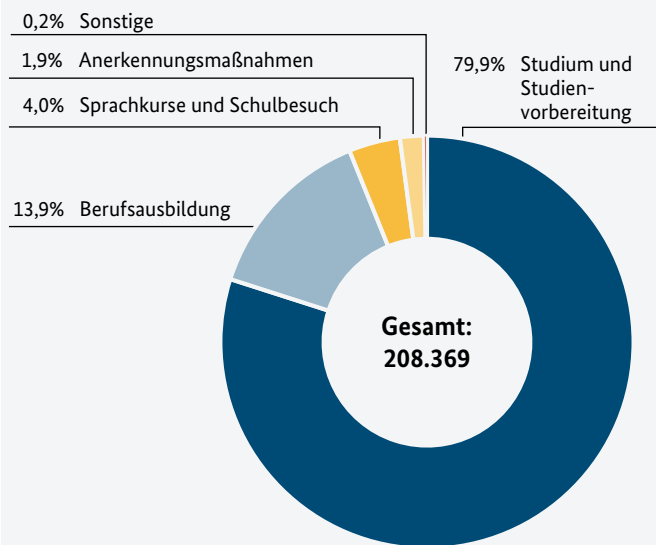
Aufenthaltstitel	Anzahl
Betriebliche Berufsausbildung (§ 16a Abs. 1 AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	28.366
Schulische Berufsausbildung (§ 16a Abs. 2 AufenthG)	682
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	8.370
Studium, Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG a. F.)	166.568
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	284
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG bzw. § 17a Abs. 1, 5 AufenthG a. F.)	3.879
Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	50
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG bzw. § 17b AufenthG a. F.)	170
Gesamt	208.369

Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2021

aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten und ist wahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen, dass Einreisen zum Studium für Drittstaatsangehörige pandemiebedingt teilweise nur dann möglich waren, wenn tatsächlich auch Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden konnten (siehe Kapitel 1). Für die weitere Entwicklung der Zahl aufhältiger Personen mit einem Studientitel wird es wesentlich darauf ankommen, wie die Einreisestatistik für tatsächlich im Rahmen eines Studiums einreisende Personen im Wintersemester 2021/2022 ausfallen wird.

Mit weiteren 14 % bildeten Personen mit einem Aufenthalt zur Berufsausbildung die nächst größere Gruppe. Diese können im Gegensatz zu den Studierenden im Vergleich zum 30. Juni 2020 sogar eine leichte Steigerung verzeichnen. Darauf folgen Personen mit Aufhalten zu Sprach-

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



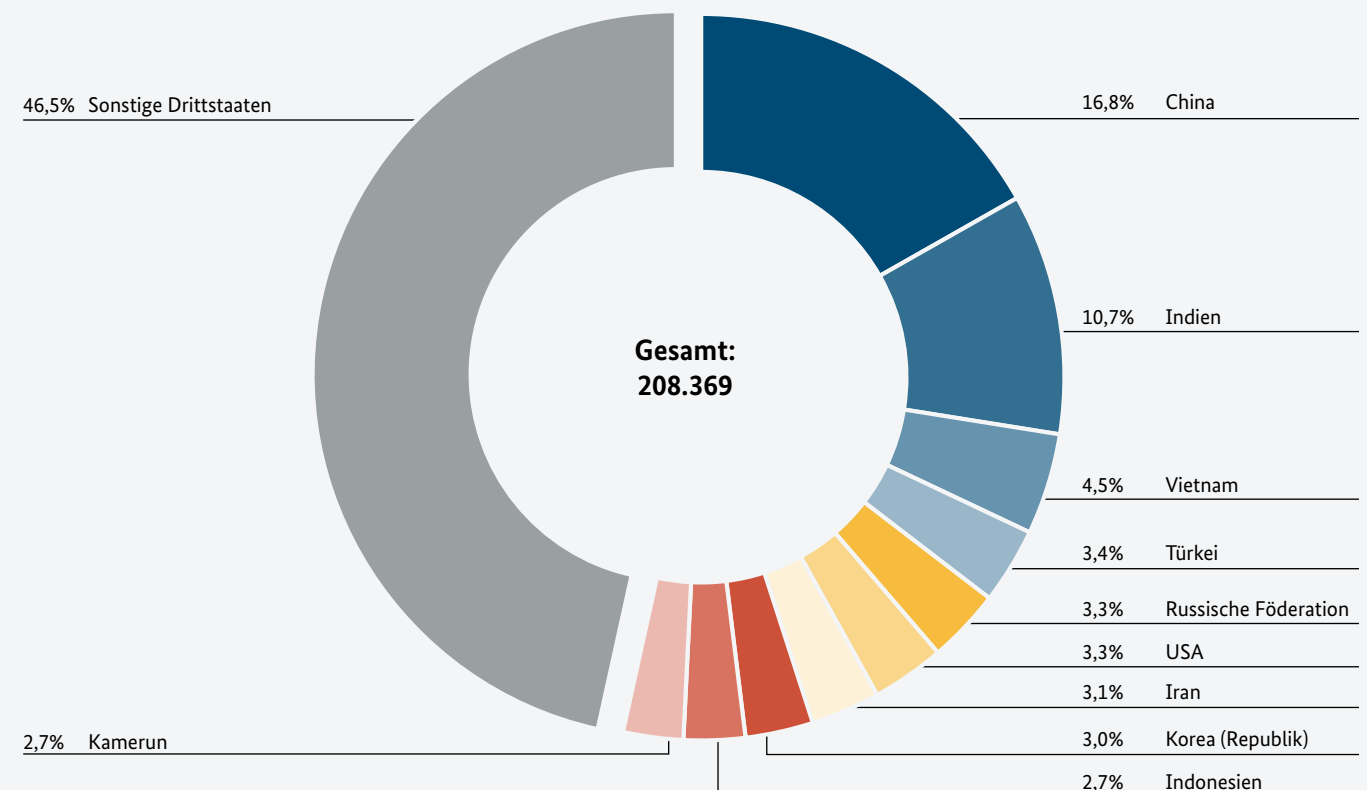
Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2021

kursen bzw. Schulbesuchen¹⁶ mit 4 % sowie Maßnahmen zur beruflichen Anerkennung mit 2 %.

Mit 17 % der in Deutschland aufhältigen Bildungsmigranteninnen und -migranten aus Drittstaaten stellt China das wichtigste Herkunftsland in diesem Bereich dar. Außerdem besitzt mehr als jede zehnte Person die indische Staatsangehörigkeit (siehe Abbildung 9). Damit ergeben sich für diese beiden Staaten in etwa umgekehrte Größenverhältnisse im Vergleich zu Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Bezogen auf die aufhältigen Studierenden machen die indische und die chinesische fast jede dritte Staatsangehörigkeit aus, bezogen auf die sonstige Bildungsmigration nicht einmal jede zehnte. Hier stellen vietnamesische Staatsangehörige mit 12 % die größte Gruppe dar. Generell zeigt sich für die sonstigen Bildungsmigranteninnen und -migranten eine höhere Heterogenität bezüglich der Nationalitäten.

¹⁶ Darunter fallen auch Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1 AufenthG a. F., bei welchen nicht zwischen einem Sprachkurs bzw. regulären Schulbesuch einerseits und einer schulischen Berufsausbildung andererseits unterschieden werden kann.

Abbildung 9: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2021

Bezüglich der Altersstruktur ergeben sich Abweichungen zu den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Wie für Personen die sich z. T. schon länger in Deutschland aufhalten zu erwarten war, sind aufhältige Bildungsmigrantinnen und -migranten etwas älter. Unter 26-Jährige machen hier etwas weniger als die Hälfte aus, während es bei den Erteilungen noch ca. 60 % waren. In beiden Fällen sind die Personen jedoch zu über 90 % zwischen 18 und 35 Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis weist mit 55 % Männern und 45 % Frauen einen sehr ähnlichen Frauenanteil auf wie unter den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel (44 %).

4.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren im AZR neben den Bildungsmigrantinnen und -migranten auch insgesamt ca. 360.000 Drittstaatsangehörige als in Deutschland aufhältig erfasst, die zu diesem Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit innehatten (siehe Tabelle 13). Damit hat sich die Zahl seit dem 30. Juni 2020 um ca. 25.000 Personen bzw. 7,5 % erhöht. Im Gegensatz zur Bildungsmigration ist die Zahl der aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration also trotz der pandemiebedingten Einschränkungen angestiegen. Ein möglicher Erklärungsfaktor ist dabei der Umstand, dass Bildungsmaßnahmen stets auf einen bestimmten, zum Teil relativ kurz angelegten Zeitraum beschränkt sind, während Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit potenziell länger andauern bzw. auch in entsprechende Niederlassungserlaubnisse münden können. Für die Bildungsmigration ist daher – sowohl aufgrund von Ausreisen als auch von Statuswechseln – von einem höheren Umfang an Abgängen auszugehen, welcher zusammen mit einer sinkenden Zuwanderung zu einer Abnahme der Zahl an aufhältigen Personen führt.

Tabelle 13 zeigt alle aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration nach den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Befristete Titel machen dabei mit einem Anteil von fast 80 % die deutliche Mehrheit aus. Von zentraler

Bedeutung sind hier v. a. die Blaue Karte EU, der ehemalige Titel für Personen mit qualifizierter Tätigkeit (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.) sowie der neu strukturierte Titel für sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 bis 3 AufenthG). In letzterem macht die sogenannte Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) über die Hälfte der Personen aus. Diese sind ebenso zum Teil im ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) enthalten. Aber auch die allgemeinen Fachkräftetitel nach den §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG bilden zunehmend größere Gruppen. In Zukunft werden die Anteile der alten Rechtsgrundlagen sukzessive zurückgehen und die Titel des FEG an Bedeutung gewinnen.

Über 76.000 Personen und damit ein Fünftel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten verfügen außerdem über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Dabei stellen ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.) mit zwei Dritteln die größte Gruppe dar, gefolgt von der ehemaligen Rechtsgrundlage für Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (nach § 18b AufenthG a. F.).

In der Verteilung der häufigsten Staatsangehörigkeiten zeigt sich die Bedeutung der Blauen Karte EU einerseits sowie zusätzlich auch die der Westbalkanregelung andererseits (siehe Abbildung 10). Während Indien mit 12 % den größten Anteil eines einzelnen Staates besitzt, weisen über ein Viertel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten die Staatsangehörigkeit eines Westbalkanstaates auf. Bei einem Vergleich mit den in Kapitel 2.2 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für alle Personen mit Ersterteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbsmigration im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel zeigt sich grundsätzlich eine ähnliche Struktur. Der Anteil der Staatsangehörigen aus China und Bosnien und Herzegowina ist für die aufhältigen Personen jedoch deutlich höher, als es für die Personen mit Ersterteilung der Fall war, der für Staatsangehörige aus den USA und der Türkei hingegen niedriger.

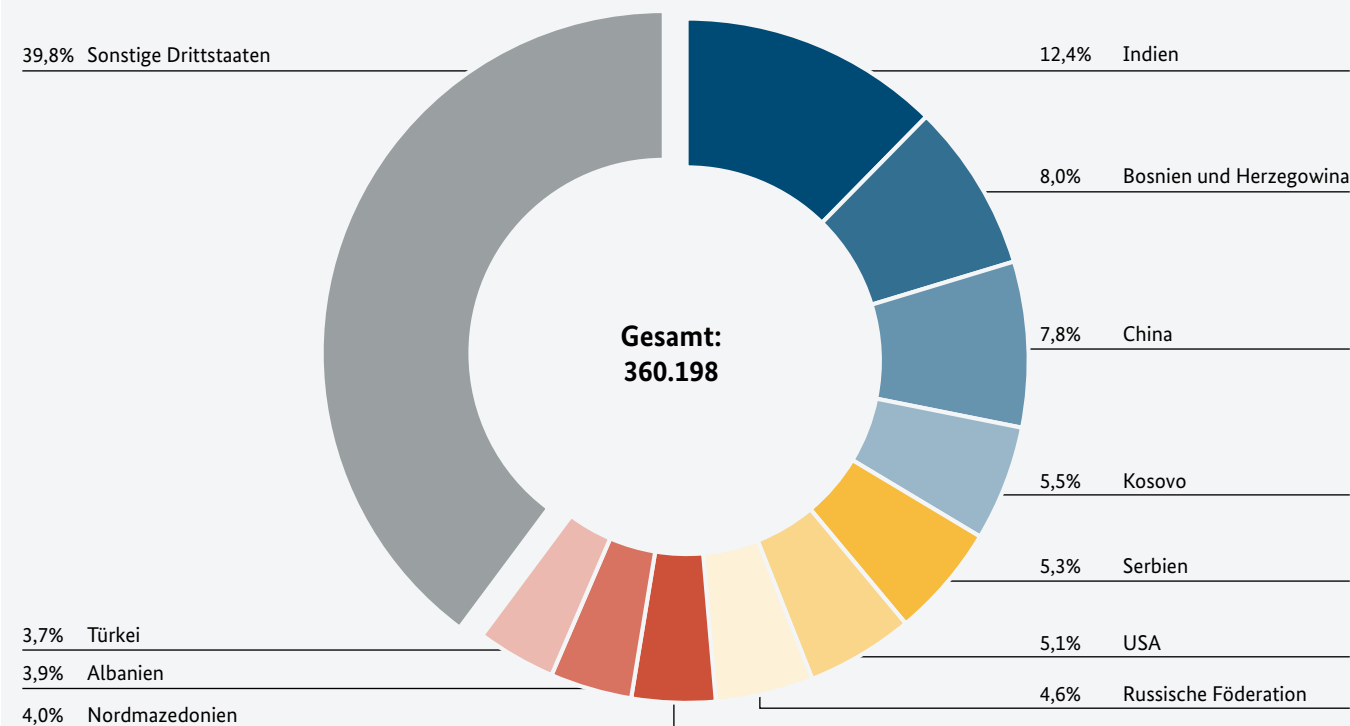
Tabelle 13: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnisse	283.772
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	26.750
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	47.093
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	19.732
Fachkraft mit akademischer Berufsausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	20.810
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	66.870
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG bzw. §§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG a. F.)	6.929
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG bzw. §§ 19b und 19d AufenthG a. F.)	1.953
Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c Abs. 1, 2 und 3 AufenthG), darunter	65.411
<i>Freiwilligendienst (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)</i>	3.121
<i>bestimmte Staatsangehörige (§ 26 Abs. 1 BeschV)</i>	6.691
<i>Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV)</i>	38.102
<i>ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)</i>	983
Beamten und Beamte (§ 19c Abs. 4 AufenthG bzw. § 18 Abs. 4a AufenthG a. F.)	44
Qualifizierte Geduldete (§ 19d Abs. 1 und 1a AufenthG bzw. § 18a AufenthG a. F.)	4.218
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	267
Arbeitsplatzsuche, darunter	11.175
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 AufenthG)</i>	49
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2 AufenthG bzw. § 18c AufenthG a. F.)</i>	740
<i>nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)</i>	9.943
<i>nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bzw. § 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)</i>	108
<i>nach Berufsausbildung (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG a. F.)</i>	249
<i>nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG bzw. § 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)</i>	86
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	3.089
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.179
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	2.252
Niederlassungserlaubnisse	76.426
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	7.408
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	50.854
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG bzw. § 19 AufenthG a. F.)	2.487
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG a. F.)	13.241
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	2.436
Gesamt	360.198

Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2021



Abbildung 10: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2021

Das Alter der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich erwartungsgemäß etwas von dem der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Während der Anteil der unter 26-Jährigen an allen aufhältigen Er-

werbsmigrantinnen und -migranten mit 8 % deutlich unter dem der Erteilungsstatistik liegt (20 %), sind mehr Personen über 35 Jahre alt (37 % zu 25 %). Der Frauenanteil liegt mit 32 % etwas unter dem der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Berichtszeitraum (36 %).

Literaturverzeichnis

- AA – Auswärtiges Amt** (2021): Informationen zu Einreisebeschränkungen, Test- und Quarantänepflicht in Deutschland. Online: https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_0 (27.12.2021).
- BMI - Bundesministeriums des Innern und für Heimat** (2021): Was gilt im außereuropäischen Luft- und Seeverkehr (Einreisen nach Deutschland aus einem Drittstaat)? Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/IV-reisebeschraenkungen-im-aussereuropaeischen-luft-und-seeverkehr-einreisen-aus-drittstaat/welche-reisebeschraenkungen-bestehen-im-aussereuropaeischen-luft-und-seeverkehr.html> (30.12.2021).
- BMI/BAMF - Bundesministeriums des Innern und für Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2022): Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2020. Berlin: Bundesministerium des Innern und für Heimat.
- Graf, Johannes** (2022): Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2021. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 2, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
- Graf, Johannes** (2021): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2020. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Anhang:

Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im ersten Halbjahr 2021
 - Personen insgesamt
 - Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel
 - Personen mit Statuswechsel

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im ersten Halbjahr 2021
 - Personen insgesamt

**Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021
Personen insgesamt**

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	782	2.155	318	146	18	3.419	878	782	1.525	382	67	1.536	342	288	5	583	28	34	6.108	9.527
Bayern	640	3.966	315	162	22	5.105	887	1.007	2.459	339	84	1.711	552	234	9	530	60	32	7.352	12.457
Berlin	386	3.699	124	159	10	4.378	295	1.598	2.680	339	23	916	88	46	2	1.291	55	536	7.781	12.159
Brandenburg	104	325	41	28	18	516	101	119	117	59	8	96	37	13	7	46	6	4	576	1.092
Bremen	31	399	39	9	5	483	26	110	85	23	2	74	17	3	1	161	6	5	496	979
Hamburg	115	561	32	22	9	739	140	282	415	69	13	213	17	38	3	139	13	25	1.350	2.089
Hessen	200	1.620	159	72	13	2.064	403	682	907	104	98	982	141	64	9	277	30	9	3.565	5.629
Mecklenburg-Vorpommern	123	189	56	11	3	382	36	83	88	42	-	56	7	25	-	33	3	11	377	759
Niedersachsen	422	1.277	247	55	10	2.011	383	422	616	159	15	370	70	122	2	228	15	18	2.350	4.361
Nordrhein-Westfalen	603	4.287	325	153	54	5.422	557	1.067	1.430	312	211	1.121	227	341	11	638	66	31	5.785	11.207
Rheinland-Pfalz	120	718	130	44	11	1.023	167	200	297	63	5	357	70	72	-	93	13	6	1.273	2.296
Saarland	31	169	12	6	-	218	11	42	74	17	-	30	4	-	-	13	2	-	189	407
Sachsen	199	1.187	77	29	4	1.496	132	263	352	220	4	141	18	31	2	195	10	17	1.367	2.863
Sachsen-Anhalt	66	558	20	11	3	658	51	129	107	73	1	53	14	17	-	71	5	3	510	1.168
Schleswig-Holstein	112	257	56	30	9	464	154	116	123	33	1	152	25	61	4	37	13	4	698	1.162
Thüringen	163	570	21	5	3	762	67	141	107	71	24	70	17	18	-	116	2	9	625	1.387
Gesamt	4.097	21.937	1.972	942	192	29.140	4.288	7.043	11.382	2.305	556	7.878	1.646	1.373	55	4.451	327	744	40.402	69.542

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021
Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	393	1.855	268	132	10	2.658	232	182	528	274	53	1.055	240	284	1	13	11	9	2.642	5.300
Bayern	406	3.292	280	126	11	4.115	287	248	1.108	239	72	1.322	406	227	5	16	23	10	3.557	7.672
Berlin	171	2.997	109	141	8	3.426	49	320	1.579	183	23	731	64	44	2	36	21	301	3.289	6.715
Brandenburg	92	287	34	23	3	439	47	21	47	49	8	80	31	13	5	-	4	1	275	714
Bremen	12	324	35	8	2	381	7	36	26	21	2	55	15	3	-	-	3	2	155	536
Hamburg	34	444	29	18	3	528	38	64	207	56	12	174	14	37	-	2	4	8	602	1.130
Hessen	84	1.265	140	51	7	1.547	155	130	392	72	81	776	121	64	3	8	11	3	1.695	3.242
Mecklenburg-Vorpommern	111	156	53	11	2	333	6	20	34	36	-	43	7	24	-	1	2	5	171	504
Niedersachsen	242	990	225	51	5	1.513	120	98	200	100	11	299	60	119	1	2	8	4	962	2.475
Nordrhein-Westfalen	308	3.530	281	140	10	4.269	189	228	575	247	185	884	180	329	3	13	38	10	2.701	6.970
Rheinland-Pfalz	64	620	106	39	9	838	74	44	98	50	3	288	57	70	-	3	5	2	637	1.475
Saarland	23	156	12	6	-	197	3	10	24	14	-	15	3	-	-	-	2	-	68	265
Sachsen	141	990	69	29	2	1.231	38	40	111	143	4	122	18	31	1	3	3	4	500	1.731
Sachsen-Anhalt	56	496	18	11	1	582	10	28	41	40	-	47	12	17	-	1	1	-	185	767
Schleswig-Holstein	69	219	49	30	-	367	48	36	49	27	1	118	21	59	3	1	4	-	346	713
Thüringen	142	506	19	5	1	673	26	29	29	50	24	51	14	17	-	-	-	-	226	899
Gesamt	2.348	18.127	1.727	821	74	23.097	1.329	1.534	5.048	1.601	479	6.060	1.263	1.338	24	99	140	359	18.011	41.108

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

**Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021
Personen mit Statuswechsel**

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	389	300	50	14	8	761	646	600	997	108	14	481	102	4	4	570	17	25	3.466	4.227
Bayern	234	674	35	36	11	990	600	759	1.351	100	12	389	146	7	4	514	37	22	3.795	4.785
Berlin	215	702	15	18	2	952	246	1.278	1.101	156	-	185	24	2	-	1.255	34	235	4.492	5.444
Brandenburg	12	38	7	5	15	77	54	98	70	10	-	16	6	-	2	46	2	3	301	378
Bremen	19	75	4	1	3	102	19	74	59	2	-	19	2	-	1	161	3	3	341	443
Hamburg	81	117	3	4	6	211	102	218	208	13	1	39	3	1	3	137	9	17	748	959
Hessen	116	355	19	21	6	517	248	552	515	32	17	206	20	-	6	269	19	6	1.870	2.387
Mecklenburg-Vorpommern	12	33	3	-	1	49	30	63	54	6	-	13	-	1	-	32	1	6	206	255
Niedersachsen	180	287	22	4	5	498	263	324	416	59	4	71	10	3	1	226	7	14	1.388	1.886
Nordrhein-Westfalen	295	757	44	13	44	1.153	368	839	855	65	26	237	47	12	8	625	28	21	3.084	4.237
Rheinland-Pfalz	56	98	24	5	2	185	93	156	199	13	2	69	13	2	-	90	8	4	636	821
Saarland	8	13	-	-	-	21	8	32	50	3	-	15	1	-	-	13	-	-	121	142
Sachsen	58	197	8	-	2	265	94	223	241	77	-	19	-	-	1	192	7	13	867	1.132
Sachsen-Anhalt	10	62	2	-	2	76	41	101	66	33	1	6	2	-	-	70	4	3	325	401
Schleswig-Holstein	43	38	7	-	9	97	106	80	74	6	-	34	4	2	1	36	9	4	352	449
Thüringen	21	64	2	-	2	89	41	112	78	21	-	19	3	1	-	116	2	9	399	488
Gesamt	1.749	3.810	245	121	118	6.043	2.959	5.509	6.334	704	77	1.818	383	35	31	4.352	187	385	22.391	28.434

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2021 Personen insgesamt

	Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Gesamt
Baden-Württemberg	470	1.204	8	12	1.694
Bayern	732	1.837	17	9	2.595
Berlin	545	1.311	8	11	1.875
Brandenburg	58	86	-	3	147
Bremen	45	84	1	2	132
Hamburg	160	335	2	11	508
Hessen	312	573	6	18	909
Mecklenburg-Vorpommern	26	55	-	1	82
Niedersachsen	164	437	2	7	610
Nordrhein-Westfalen	426	957	23	19	1.425
Rheinland-Pfalz	88	210	5	25	328
Saarland	12	27	1	1	41
Sachsen	119	136	1	1	257
Sachsen-Anhalt	54	64	1	4	123
Schleswig-Holstein	48	83	3	2	136
Thüringen	74	57	-	-	131
Gesamt	3.333	7.456	78	126	10.993

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2021

DER AUTOR

Johannes Graf ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:
johannes.graf@bamf.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand:

03/2022

Gestaltung:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Downloadmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

ISSN:

2750-1574

Bildnachweis:

Titel: iStock

Zitationshinweis

Graf, Johannes (2022): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Halbjahresbericht 2021. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf



www.facebook.com/bamf.socialmedia

@BAMF_Dialog

@bamf_bund